BURGENLÄNDISCHE HEIMATBLÄTTER

Herausgegeben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv / Landesbibliothek und Landesmuseum

45. Jahrgang

Eisenstadt 1983

Heft Nr. 4

Das öffentliche Finanzsystem in Kroatien vom 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts

Von Ivan K a m p u š, Zagreb (Fortsetzung von Heft 3/1983)

In Slawonien befanden sich auch vier königliche Freistädte. Diese waren bemüht, der detaillierten Steuerbemessung zu entgehen, so daß ihnen die Dika laut einer Bestimmung des Herrschers und im Einvernehmen mit der Ungarischen Kammer pauschal bestimmt wurde. Die Steuerbemessung betrug jährlich für den Agramer Gradec und für Varaždin 1000 fl, für Kopreinitz und Kreuz je 500 fl. doch auch diese Beträge variierten von einem Jahr zum anderen. Die Bewohner dieser Städte konnten ihre Geschäfte nicht ungestört abwickeln, daher blieben diese Siedlungen wirtschaftlich zurück und konnten so auch ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Aus diesem Grunde verminderten die Landesherrn oft die festgesetzten Steuerbelastungen. Doch König Ferdinand aus dem Hause Habsburg hielt sich nicht an sein im Jahre 1528 gegebenes Versprechen, mit dem er die Urkunde König Wladislaws II. bestätigte, nach der er von den Städten keine außerordentliche Kriegssteuer verlangen werde. Schon seit dem Jahre 1538 mußte der Agramer Gradec diese Abgabe zahlen, welche die ohnedies schon sehr bescheidenen städtischen Einkünfte schwer traf, denn diese waren auch durch die Erhaltung der Stadtmauern und Wehrtürme belastet.⁵³ Die Gemeinde konnte die ihr zugemessenen Steuern nicht bezahlen und verlangte vom Herrscher und der Ungarischen Kammer dauernd ihre Herabsetzung, was nach wiederholten Bitten auch gewährt wurde. Belastet durch die Kriegserfordernisse, konnte der Agramer Gradec seinen Jahreszensus nicht bezahlen, so daß in der zweiten Hälfte des 16 Ihs. die Dika zu einer regelmäßigen Abgabe wurde. 54

Um mehr Geld für den Unterhalt des Heeres und für andere Bedürfnisse aufzubringen, ging man im Jahre 1598 zu einer neuen Besteuerungsart über. Die Steuereinheit war nun nicht mehr der Fumus, sondern das 53 Kampuš, Prilog poznavanju, 15. Im Jahre 1568 bitten auch die Stände den Herrscher, er möge die Städte nicht mit einer so hohen Taxe belasten (AC III, 197).

54 Kampuš, Prilog poznavanju, 17—19.

Bauern- oder Inquilinenhaus. Nach der Liste vom Jahre 1598 hatte man in den Komitaten Agram und Kreuz 5272 Bauern- und Inquilinenhäuser aufgenommen, 68 Libertinenhäuser und 239 Häuser, die den Nobiles unius sessionis, Armalisten und Prädialen gehörten. Im Komitat Varaždin wurden 5618 Häuser von Bauern, Inquilinen und Bürgern, 144 Servitoren- und 41 Prädialen- und Armalistenhäuser registriert. In die Ergänzungsliste vom Jahre 1598 hatte man in den Komitaten Agram und Kreuz noch 634 Kolonen- und Inquilinenhäuser sowie 43 Häuser von Nobiles unius sessionis, Armalisten und Prädialen eingetragen. In diesen Komitaten befanden sich also insgesamt 6256 und im Komitat Varaždin 6137 Häuser.

In den Komitaten Agram und Kreuz wurden 4650,25 fl einkassiert, und zwar so, daß von Bauern- und Inquilinenhäusern je 50 Denar, von den Häusern der Nobiles unius sessionis, Armalisten und Prädialen je 25 d gezahlt wurden, und als Neuerung dieser Bemessung mußte auch der Grundherr von jedem auf seinem Gutsbesitz stehenden Haus ebenfalls 25 Denar entrichten. 55

Allen Landtagsbeschlüssen widersprechend kam es zu beträchtlichen Unregelmäßigkeiten — sei es bei der Listenaufnahme oder beim Eintreiben, beziehungsweise bei der Verwendung des Geldes, das im Namen der königlichen Abgabe zusammengekommen war. Im Jahre 1496 erhoben die adeligen Herren Klage gegen den Oberschatzmeister Sigmund Ernušt und seinen Stellvertreter wegen Unterschlagung von Steuergeldern, worauf der Schatzmeister zu einer Geldstrafe von 400 000 Gulden und sein Stellvertreter zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Einzelne Adelige hielten ebenfalls Dika-Gelder zurück und ließen das Eintreiben dieser Abgabe auf ihren Gütern nicht zu. ⁵⁶

Mit der Wahl des Habsburgers Ferdinand zum ungarisch-kroatischen König wurde die Sorge um die Einkünfte des Herrschers in Ungarn und Kroatien auf die Ungarische Kammer mit dem Sitz in Preßburg übertragen. Ferdinand hob nämlich die Zuständigkeit des königlichen Schatzmeisters auf, und die neugegründete Institution kümmerte sich um alle Geschäfte, die an den Anschlag und an die Abrechnung der königlichen Dika gebunden waren. Nach Durchführung der bewilligten Auszahlungen überwies die Kammer den Rest des Geldes der Wiener Hofkammer. Doch da die Einkünfte, über die sie verfügte, nur den kleineren Teil der königlichen Einkünfte ausmachten, übernahm die Wiener Hofkammer alsbald die Aufsicht über alle Einkünfte, und die Ungarische Kammer (Camera regia hungarica) wurde nach 1548 ihr unterstellt. Die Abschaffung der Zuständigkeit des ehemaligen gemeinsamen königlich ungarisch-kroatischen Schatzmeisters erfolgte nicht wegen Ferdinands zentralisierender Bestrebungen, sondern in erster Linie wegen der verminderten Tätigkeit und der verringerten Einkünfte, die auf dem ungarisch-kroatischen Staatsgebiet erhoben wur-

⁵⁵ Adamček-Kampuš, Popisi, 370-583.

⁵⁶ Vj. Klaić, Povjest Hrvata II/3, Zagreb 1904, 206, 252.

den, und auch deshalb, weil es notwendig geworden war, für die gemeinsame Verteidigung gegen die Türken weit größere Geldmittel aufzutreiben, als sie weder Ungarn noch Kroatien beibringen konnten.⁵⁷ Doch diese Geldhilfe, die zum großen Teil von den österreichischen Ständen bereitgestellt wurde, verwandelte sich oft in mitleidlosen Raub. Soldaten und Söldner beraubten die Bauern in dem ohnehin schon schwer verwüsteten Land; sie nahmen ihnen alles weg, an das sie herankommen konnten, von Nahrung und Wein bis zu Geld und Kleidung, und entschädigten sich auf diese Art für ihre unregelmäßige Versorgung und die Soldrückstände.^{57a}

Während der Regierung der ersten Habsburger widmete man der Aufzeichnung und der Eintreibung der Kriegssteuer größere Aufmerksamkeit, die Steuerbemessung wurde vergrößert, und die Ungarische Kammer war bemüht, daß anläßlich der Konnumeration alle Fumi aufgenommen und der vom Landtag auf seinen Tagungen bewilligte Steuerbetrag eingezahlt wurde. Die Kammer kontrollierte die Arbeit der Dikatoren und Exaktoren, gab ihnen detaillierte Weisungen, erhielt Anordnungen vom Herrscher und benachrichtigte ihn von allen an dieses Einkommen gebundenen Geschäften;⁵⁸ sie wendete sich an den Banus und die Komitatsoffiziere,⁵⁹ besonders wenn es notwendig wurde, dem Dikator während der Eintreibung von Steuern und Rückständen militärische Hilfe zu leisten. 60 Die Steuereinnehmer - Dikatoren und Exaktoren - mußten der Kammer genaue Abrechnungen präsentieren. Das waren die grundlegenden Finanzdokumente, mit denen sie die in ihren Komitaten eingeholte Steuer abrechneten. 61 Es gab jedoch auch große Rückstände. Aus der Abrechnung für die königliche Steuer vom Jahre 1611 geht hervor, daß die Kammer keine Abrechnungen für die Jahre 1593, 1594, 1595, 1597 und 1599 erhalten hat. 62

Den ersten Teil jeder Abrechnung bildete die finanzielle Belastung des Dikators. Die Grundlage dieser Schuld bildete die Steuerliste für das betreffende Jahr. In den zweiten Teil der Abrechnung (errogatio) wurden alle an-

⁵⁷ Šišić, Politika Habsburgovaca, 122, 123.

⁵⁷a Im Jahre 1594 beklagt sich der Landtag wegen des Raubes deutscher Fuß- und Kavalleriesoldaten auf dem Agramer Gradec und Kaptol (AC IV, 301, 302). Ähnliche Fälle des Soldatenraubes, als die Soldaten, die das Land vor den Türken verteidigen sollten, es dann schlimmer als diese verwüsteten, hatte es schon früher gegeben (AC III, 94). Der Landtag wandte sich schon im Jahre 1598 und 1599 mit ähnlichen Beschwerden an den König (AC IV, 371, 388).

⁵⁸ AC III, 140. Die Ungarische Kammer wendet sich am 26. 2. 1571 folgendermaßen an den Herrscher: "Nam uti commissarii nobis referunt, magnificus dominus Franciscus Thahy publico in loco dixisset solum capitulum Zagrebiense habet ultra aut circiter duo milia colonorum, quorum in bonis vix ducente portae essent dicatae. Dictum fuisset ibidem publice, quod in capituli et olim Petri Erdewdy dumtaxat bonis tantum portarum connumerari potuisset, quantum in toto regno est nunc connumeratum" (AC III, 313).

⁵⁹ AC III, 193.

⁶⁰ AC II, 358, 359.

⁶¹ Adamček-Kampuš, Popisi, XIII.

⁶² Adamček-Kampuš, Popisi, 587.

erkannten Ausgaben aus der eingesammelten Steuersumme eingetragen, ebenso wie auch alle Rechtfertigungen für nicht eingezogene Beträge (Steuerbefreiungen, Rückstände und ähnliches). Aufgrund verschiedener Aufträge besoldeten die Dikatoren oft unmittelbar das Banalheer, bezahlten die Arbeit verschiedener königlicher Kommissionen, den Ausbau einiger Fortifikationen und noch anderes mehr. Für solche Zahlungen unterbreiteten sie der Ungarischen Kammer nachträglich ihre Quittungen. 63 In den aus der Dika erfolgten Ausgaben wurden die Gehälter jener Komitatsbeamten ausgewiesen, die sonst von ihren Grundbesitzen keine Steuer entrichten mußten. Von der eingeholten Steuer zogen die Dikatoren auch ihre Gehälter ab sowie alle bei der Dika-Eintreibung entstandenen Unkosten. Diese Teile der Abrechnung enthalten oft auch umfangreiche Itinerare der Dikatoren. 64

In der Dika-Abrechnung vom Jahre 1494 sind nur die Bezahlung und die Kosten der Dikatoren für vier Komitate in der Höhe von 305 fl ausgewiesen. Im Jahre 1495 wurden den Dikatoren für dieselbe Zahl von Komitaten 332 fl gezahlt. 65 Im 16. Jh. vergrößerten sich jedoch die Ausgaben bei der Dika-Eintreibung. So ersehen wir aus der Abrechnung für das Jahr 1543, daß der Dikator für jedes Komitat vom eingetriebenen Steuerbetrag 100 fl und jeder Stuhlrichter 6 fl erhalten hat. Der Gepflogenheit des Königreichs entsprechend, und das wird in der Abrechnung hervorgehoben, gab es in jedem Komitat einen Steuereinnehmer, der monatlich 3 fl erhielt. Da die Arbeit der Steuereinnehmer zwei Monate dauerte, bekam jeder von ihnen 6 fl. Außerdem berechneten die Dikatoren auch ihre Teilnahme an den Landtagssitzungen, wo die Höhe der Kriegssteuer pro Steuereinheit bestimmt wurde. 66 Aus der Abrechnung für das Jahr 1569 ist zu ersehen, daß die Ausgaben für die Dika-Eintreibung höher geworden waren, denn jedem Vizegespan waren 24 fl, dem Notar 4 fl ausgezahlt worden, und auch die Dorfrichter waren von der Kriegssteuer für eine bestimmte Anzahl von Porten befreit — wegen der den Dikatoren geleisteten Hilfe anläßlich der Aufnahme der Steuereinheiten und der Steuereintreibung. 67 Ähnliche Zahlungen aus den Steuereinkünften finden wir in den Abrechnungen aus den Jahren 1582, 1583 und 1584.68 Doch in den Abrechnungen von 1596, 1598 und 1601 werden nur die Bezahlung des Dikators und seine Unkosten in den Komitaten Agram, Kreuz und Varaždin ausgewiesen. 69 In der Kammer wurde entschieden, in welcher Höhe man solche Ausgaben billigen, verringern oder überhaupt nicht anerkennen werde, und die Kammerbeamten änderten einige Beträge anläßlich der Genehmigung der Abrechnung des

```
63 Adamček-Kampuš, Popisi, XXIII.
```

⁶⁴ Adamček-Kampuš, Popisi, 76—79; 143, 162—164; 174—175, 176—178, 198-200.

⁶⁵ Adamček-Kampuš, Popisi, 3-7.

⁶⁶ Adamček-Kampuš, Popisi, 143.

⁶⁷ Adamček-Kampuš, Popisi, 222—225.

⁶⁸ Adamček-Kampuš, Popisi, 328—330, 336, 337—339.

⁶⁹ Adamček-Kampuš, Popisi, 585—586.

Dikators und verlangten die Rückgabe des Geldes, falls sie die Ausgaben nicht genehmigt hatten. Den Landes-und Komitatsbeamten, vielen adeligen und geistlichen Herren sowie den sogenannten Nobiles unius sessionis, die keine Leibeigenen hatten und selbst an den Kriegen teilnahmen, wurde Steuerfreiheit zugestanden. Die Ungarische Kammer war aber bemüht, die Privilegien derjenigen abzuschaffen, die von der Zahlung der Kriegssteuer befreit oder ausgenommen waren.

Als die Kammer die Dikatoren aufforderte, auch von den öffentlichen Beamten in Kroatien die Kriegssteuer einzutreiben, wendete sich der Landtag an König Maximilian mit der Forderung, davon abzusehen, wobei betont wurde, daß die in Slawonien befindlichen Besitzungen, die dem Vizebanus, dem Protonotar, den Vizegespanen und den Stuhlrichtern gehörten, immer von der Zahlung der Steuern und öffentlichen Abgaben ausgenommen waren. Der Monarch kam dieser Forderung entgegen und veranlaßte den Kammerpräfekten und die Senatoren, von jenen Untertanen, die auf den Gütern der erwähnten öffentlichen Beamten lebten, die angeführten Abgaben nicht zu verlangen. Doch die Kammer bemühte sich auch weiterhin, diese und einige andere Sonderrechte abzuschaffen, sodaß deswegen neue Konflikte zwischen ihr und den kroatischen Ständen ausbrachen.

Für die Bedürfnisse der Organe der Landesobrigkeit wurde vom Kroatischen Landtag eine Rauchsteuer — die pecuniae fumales — ausgeschrieben und kassiert. Diese Steuer zog man ebenso wie die Dika nach Gutsbesitzen ein, das heißt in Slawonien aufgrund der Steuerlisten von einem Fumus oder von der vollständigen Session, und in Kroatien jenseits der Kupa nach besonderen Limitationen. ⁷⁰ Diese Art der Steuer erscheint auch vor dem 16. Jh., denn als König Wladislaw II. im Jahre 1505 dem Agramer Domkapitel das Privileg bestätigte, wonach seine Untertanen nicht verpflichtet waren, die erwähnte Abgabe zu entrichten, hob er hervor, daß das Kapitel dieses Sonderrecht schon von alters her genoß. ⁷¹

Im 16. Jh. wurde die Rauchsteuer zu einer regelmäßigen Abgabe zur Begleichung der eigenen Bedürfnisse des Königreichs (regni necessitates). Der Betrag bewegte sich pro Rauch zwischen 8 und 50 d, und der Landtag ernannte gewöhnlich für jedes Komitat je einen Einnehmer dieser Steuer. Aus diesen Mitteln wurden die Reisekosten der Abgeordneten bezahlt, die zum gemeinsamen Reichstag reisten, ferner die Schöffen, und auch einige

⁷⁰ AC III, 11, 41, 61, 71, 84, 98, 132, 159, 161, 215, 436, 438, 439, 443; Kampuš, Javni tereti, 80.

⁷¹ Die Pauliner aus Streza holten auch die Rauchsteuer — eine Landessteuer — als grundherrschaftliche Abgabe ein. Der Verfasser des Urbars schrieb: "Man muß wissen, daß unsere Klöster in Slawonien von der Zahlung der Rauchsteuer, die von unseren Untertanen einzunehmen wäre, befreit sind, aber wie wir von den Adeligen hören, nur unter der Bedingung, daß wir diese Geldabgabe von der Leibeigenen einheben und sie als Unterstützung für die Ordensbrüder nutzen. Die Adeligen möchten nämlich nicht, daß unsere Leibeigenen die ihren verspotten." (J. Šidak, Historijska čitanka za hrvatsku povijest I, 1952, 96).

der bei den Befestigungsarbeiten entstandenen Kosten. So wurden im Jahre 1569 für die Befestigung von Hrastovica 50 d pro Rauch eingeholt.⁷²

Viel größer war die Abgabe für die Erhaltung der "Haramija" genannten Soldaten (pecuniae haramiales). Für den Unterhalt einer Militäreinheit von 200 Haramijas wurde vom Landtag die Steuer von einem Gulden je Fumus ausgeschrieben. Der Einführung dieser Abgabe widersetzten sich einige Magnaten, aber ohne Erfolg. Tabe des 16. Jhs beglich der Landtag aus diesen Mitteln seine verschiedenen Bedürfnisse, für die er früher die Rauchsteuer ausgeschrieben hatte.

Im Jahre 1108 wird in einer Urkunde des Königs Koloman für die Stadt Trogir eine Abgabe für die Einfuhr ausländischer Waren erwähnt, die lateinisch "introitus portus de extraneis" und kroatisch "vratarina", das heißt Torzoll, hieß. In der von Géza II. für dieselbe Stadt ausgestellten Urkunde vom Jahre 1142 wird mit "tributus" eine Abgabe für den Warenverkehr im allgemeinen bezeichnet, und im 12. und 13. Jh. besteht kein ausdrücklicher Unterschied zwischen dem Zoll und den übrigen Warensteuern. Der Zoll wurde nämlich nicht an der Grenze erhoben, sondern an den Zugängen zu größeren Siedlungen, sowie auf den Orts- und Marktplätzen, wo auch die übrigen, gemeinsam "Tribute" genannten Abgaben gezahlt wurden. Erst im Jahre 1173 wird unter den königlichen Einkünften der Dreißigst, und zwar als Einkommen der Königin angeführt.

Der Dreißigst oder kroatisch Harmica (von ungarisch harmincz, nämlich dreißig) war eine Abgabe, welche für die aus fremden Ländern eingeführten Handelswaren gezahlt wurde, und später auch für jene Waren, die ins Ausland ausgeführt wurden. Seit der Regierungszeit Königs Sigismunds wurde der dreißigste Teil des Warenwertes, und später auch noch mehr eingeholt. König Matthias Corvinus schaffte den Dreißigst ab und führte 1467 einen Kronzoll ein, der von allen, außer den Adeligen, nach einem bestimmten Tarif entrichtet wurde. Doch schon seit dem Jahr 1492 zahlte man auf dem Gebiet von Kroatien und Slawonien wieder ein Dreißigstel des Wa-

⁷² Adamček-Kampuš, Popisi, 171—175. Auf der Tagung im Jahre 1596 ernannte der Landtag angesehene Adelige, denen die Eintreiber der Rauchsteuer und der Geldabgabe für die "haramijas" Rechnung über das eingetriebene Geld und über die Ausgaben zu legen hatten (AC IV, 241).

⁷²a Einige Magnaten wollten von ihren Fumi oder Porten die Rauchsteuer, die für die Erhaltung der "haramijas" bestimmt war, nicht zahlen. Der Landtag forderte am 12. 4. 1584 der Banus solle die Rauchsteuer für das laufende Jahr sowie die Rückstände mit Gewalt eintreiben. Der König gab dem Banus den Befehl, die ungehorsamen Magnaten zum Gehorsam zu zwingen. Eine ähnliche Anordnung überweist der Landtag dem Banus auch im Jahre 1587, und in den Anweisungen für die Abgeordneten auf dem gemeinsamen Landtag in Preßburg werden diese aufgefordert, gegen die Magnaten, die das Eintreiben der Rauchsteuer auf ihren Besitztümern verhindern, Klage zu erheben (AC IV, 122, 123, 140, 210).

⁷³ I. Kampuš, Javne daće i radovi u doba turskih osvajanja, Eciklopedija hrvatske povijesti i kulture, 1980, 252.

renwertes. Das Zollregal besaß von alters her der König. An der Spitze aller Dreißigst-Zollstationen stand ein vom Herrscher ernannter Ober-Dreißigsteinnehmer, und manchmal übernahmen diese Pflicht auch zwei Personen. Ihm zur Seite stand als Mithelfer eine Art Aufseher, genannt contrascriba, und die zahlreichen niederen Beamten kassierten die Abgabe in den sich über das ganze Land erstreckenden Dreißigstzoll-Nebenstellen. Wegen der verschiedenen Beschwerden über die Dreißigsteinnehmer, die absichtlich den Warenwert überschätzten, um möglichst große Abgaben eintreiben zu können, veröffentlichten die Herrscher im 16. Jh. besondere Tarife, in denen der Zoll für die verschiedenen Artikel nach bestimmten Maßeinheiten — pro Stück, nach Bündeln, Ellen, Fässern, Kisten und Pfunden — festgesetzt war.

Die Dreißigsteinnehmer gingen auf die Märkte und Marktplätze und kassierten dort den Zoll ein, auch für jene Waren, die im Lande selbst gekauft und weiterverkauft wurden. Deswegen machte der Slawonische Landtag schon im Jahre 1533 Ferdinand I. auf den alten, in Slawonien herrschenden Brauch aufmerksam, nach dem der Dreißigst nur von jenen Waren eingehoben wurde, die ein- oder ausgeführt wurden. ⁷⁵ Ähnliche Beanstandungen wiederholte der Landtag 1553 und 1568, ⁷⁶ und beklagte sich darüber, daß die Dreißigsteinnehmer diese Taxe auch für solche Artikel eintrieben, die für den einheimischen Verbrauch bestimmt waren.

In den Anweisungen, welche die Ober-Dreißigsteinnehmer von König Ferdinand erhielten, wurde von ihnen verlangt, die Beamten in den einzelnen Nebenzollstellen streng zu kontrollieren und sie zu entfernen, sofern sie ihrer Pflicht nicht ordentlich nachkamen. Die Ober-Dreißigsteinnehmer mußten jeden von ihren Beamten angerichteten Schaden ersetzen. Das vom Dreißigst einkommende Geld wurde von ihnen jenen Personen übergeben, die der Herrscher bestimmt hatte, und dreimal jährlich legten sie über die eingenommenen Gelder Rechnung ab.⁷⁷ Die Tätigkeit der slawonischen

- 74 Kampuš, Javne daće i radovi, 251—252; Herkov, Gradja II, 538—549; A. Dabinović, Hrvatska državna i pravna povijest, Zagreb 1940, 476. In den ersten Jahren seiner Herrschaft in Kroatien vertraute König Ferdinand die Einkünfte aus den Dreißigsteinnahmen einigen seiner angeseheneren Anhänger an. In Absprache mit P. Keglevich und T. Nadasdy ernannte der Herrscher den Oberdreißiger und diese die beiden Aufseher oder umgekehrt. Die Dreißigsteinnahmen waren als Belohnung für ihre Dienste und andere Bedürfnisse des Landes bestimmt. Doch gab Ferdinand diese Praxis bald auf. Eine Zeitlang war außer Ferdinand die österreichische Hofkammer für den Dreißigst in Slawonien zuständig.
- 75 ,,Insuper, serenissime princeps, officiales vestre maiestatis, quos in locis tricessimarum conservat, ultra solitum miseros colonos in foris etiam ebdomadalibus taxare et de singulis rebus atque quibusvis victualibus tam domesticis quam eciam extraneis tributum recipere. Unde iam miseri coloni, neque id quod de propria domo atque cultura habent, in foris divendere et necessitates eorum exercere possunt; consuetudo autem regni ea est, ut saltem de hiis rebus, que ex alio regno inducerentur et que ad aliud educerentur tricesimas solvere tenerentur." (AC I, 309).

⁷⁶ AC III, 198.

⁷⁷ AC II, 240-241.

Dreißigstämter wurde von der Ungarischen Kammer beaufsichtigt, und eine kurze Zeit lang war sie auch unter der Aufsicht der Österreichischen Kammer. 78 Doch aufgrund eines Entscheids des gemeinsamen Reichstages wurde sie wieder der Ungarischen Kammer unterstellt.

Anfang des 14. Jhs. befand sich das Hauptdreißigstamt in Zagreb. Für die aus Deutschland eingeführten Waren zahlte man den Zoll in der Nebenstelle bei Susjedgrad, und für die aus Italien und Venedig kommenden Artikel in Modruš. In der ersten Hälfte des 16. Jhs. hatte der Slawonische Dreißigst zwölf Ämter und 1578 doppelt so viele. Das Dreißigstzollamt in Varaždin hatte Filialen in Vinica, Cvetlin, Krapina, Donja Stubica, Klanjec, Bratikovec und Dubravica, und die Dreißigstämter des Oberdreißigstamts in Zagreb befanden sich in Turopolje, Krašić, Jamnica, Steničnjak und Novigrad. Die Furten über die Flüsse Sutla und Kupa kontrollierten berittene Beamte, die das Gebiet durchstreiften und Schmugglern nachspürten. 79

Die Dreißigst-Gebühren wurden im 16. Ih. empfindlich angehoben. Im Jahre 1545 wurde der Zoll für die Ausfuhr von Vieh erheblich vergrö-Bert, nach dem Tarif von 1539, und durch eine Verordnung von 1564 wurde der Dreißigst sogar verdoppelt. In den Jahren 1549 und 1553 wurde er wieder auf das Zahlungsniveau von 1539 herabgesetzt, 1571 aber wieder erhöht. 80 Ein derartig großes Anwachsen des Zolls traf besonders den Bauernhandel,81 und die verschärfte Kontrolle der Dreißigstbeamten machte den Viehschmuggel über die Sutla unmöglich. Die Adeligen waren ebenfalls ungehalten und verärgert über die Dreißigsteinnehmer, die danach trachteten, den Handel der Adeligen ebenfalls zollpflichtig zu machen. Diese waren nämlich von der Entrichtung des Dreißigst befreit, wenn sie ihre eigenen Produkte ausführten und Waren für den Eigenbedarf importierten. Doch dieses Recht wurde vom Adel mißbraucht, denn den Hauptteil ihrer Exporte bildeten den Leibeigenen abgekaufte Erzeugnisse. 82 Die Versuche der Dreißiger, dieses Privileg zu mißachten, stießen auf den entschiedensten Widerstand der Stände.

- 78 Im Jahre 1538. instruiert Ferdinand L. Kubiny folgendermaßen: ,,... in omnibus negotiis tricesimarum consilio et opera egregii Pauli Bornemyza, sekretarii et proventuum nostrorum in regno Sclavonie superintendantis, utatur et illi omnia sua impedimenta refferat ac pro superiore eum recognoscat, in absentia vero illius habeat recursum ad cameram nostram curialem" (AC II, 241).
- 79 Kampuš, Javne daće i radovi, 252, Gradja II, 538—549.
- 80 Kampuš, Prilog poznavanju tridesetine, 198—207.
 Da die Einwohner des Agramer Gradec mit Ochsen, Kühen, Kälbern und Schweinen handelten, waren auch sie von der Zollpolitik Ferdinands betroffen (Kampuš, Prilog poznavanju tridesetine, 207).
- 81 Adamček, Seljačka buna, 48.
- 82 Bischof Bratulić klagte schon im Jahre 1602 die kroatischen Feudalherren an, große Mengen Vieh und Honig, die sie von den Bauern abkauften, als ihre Eigenproduktion in die Steiermark auszuführen. Für diese Waren bezahlten sie keinen Zoll, indem sie die Zollfreiheit bei der Ausfuhr eigener Erzeugnisse nutzten (Adamček, Seljačka buna, 52).

Wegen der Erbostheit der Bauernmassen über die Dreißigstbeamten und einer ähnlichen Reaktion bei den Adeligen und ihren Angestellten kam es häufig zu Konflikten mit den Dreißigsteinnehmern. Die Offiziale der Herrschaft Cesargrad behinderten die Dreißigsteinnehmer aus Klanjec bei der Eintreibung des Zolls. Die Bediensteten auf den Herrschaften Cesargrad und Kunšperg riefen im Jahre 1566 öffentlich dazu auf, die Dreißigsteinnehmer umzubringen, falls sie auf den Märkten den Dreißigst verlangen sollten. Aus den Berichten der Oberdreißiger vom Jahre 1566 ist zu entnehmen, daß die Zollabnahme in Krapina, Cvetlin und Brdovec gestört wurde und daß deswegen dem Landesherrn keine Dreißigsteinkünfte von Varaždin bis Samobor zufließen konnten.

Nach der Unterdrückung des großen kroatisch-slowenischen Bauernaufstandes erklärten die festgenommenen Bauern, sie hätten die Absicht gehabt, die Dreißigstämter aufzuheben, da sie sich eben wegen der großen Schwierigkeiten erhoben hätten, die für sie die neuen Mauten, die Dreißigstämter und die Zölle bedeuteten. Doch die Bauernrevolten gegen die Dreißigsteinnehmer hörten nicht auf. Als 1578 die Angestellten des Dreißigstamtes in Novigrad versuchten, Schmuggelwaren zu beschlagnahmen, wurden sie von den Bauern so jämmerlich verprügelt, daß es ihnen unmöglich war, vor der Kommission in Samobor zu erscheinen.⁸³

Am Handel beteiligten sich auch die Bürger, und auch für ihre Waren mußte der Dreißigst bezahlt werden. Nach einer Urkunde vom Jahre 1209 zahlten die Bürger von Varaždin nur einen Ausfuhrzoll für jene Waren, die sie nach Deutschland ausführten, und mit der Bulle König Bélas IV wurde der Agramer Gradec vom Entrichten des Dreißigst befreit. Obwohl dieses Privileg manchmal auch nicht anerkannt wurde, verlangten die Bürger von seinen Nachfolgern immer von neuem die Bestätigung dieser Urkunde. Im Jahre 1529 bestimmte die Gemeinde von Gradec, die Bürger hätten den Dreißigst zu entrichten, um mehr Geld für die Bedürfnisse der Stadt aufzutreiben. Ohne sich um ihr Sonderrecht zu kümmern, das er auch selbst bestätigt hatte, ordnete Ferdinand I. an, die Bewohner des Gradec hätten seinen Dreißigsteinnehmern den Zoll zu bezahlen — auf allen Filialen des Zagreber Dreißigstamts.

Einen Teil des auf diese Art eingebrachten Geldes hatte der König für die Befestigung der Stadt bestimmt. Die Bürger wollten trotzdem auf ihr Privileg der Dreißigstfreiheit nicht verzichten, und dieses Recht wurde ihnen während der Regierung Maximilians II. auch anerkannt, nicht aber von seinen Nachfolgern. Erst nach beharrlichem Kampf um die neuerliche Bestätigung des von Béla IV verliehenen Privilegs, erfüllte endlich König Rudolf II. ihre Bitte und sicherte ihnen einen Teil der Einkünfte für die Instandsetzung der baufälligen Befestigungen ihrer Stadt, die zu jener Zeit von den Türken besonders stark bedroht wurde. 84

⁸³ Adamček, Seljačka buna, 117.

⁸⁴ Kampuš, Prilog poznavanju tridesetine, 211-213.

Um abzuschließen: Der größte Teil der von Kroatien beigesteuerten Geldmittel wurde seit der zweiten Hälfte des 15. Jhs zur Verteidigung gegen die Türken verbraucht. In dieser Darstellung sind die öffentlichen Arbeiten, mit denen die kroatischen Bauern anläßlich des Ausbaus der zerstörten Grenzbefestigungen belastet waren, nicht in ihrer Geldäquivalenz dargestellt. Selbstverständlich waren alle angeführten Geldabgaben klein im Vergleich mit jenen Beträgen, welche die Stände von Krain, Steiermark und Kärnten in die Verteidigung Kroatiens anlegten. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1577 kostete die Erhaltung der slawonischen und der kroatischen Militärgrenze jährlich 252 000 Gulden, und die bis 1594 verbrauchte Gesamtsumme betrug zirka 21 Millionen Gulden. Dabei muß jedoch betont werden, daß die Stände dieser Länder schon Anfang des 16. Jhs erkannt hatten, "daß es besser ist, sich gegen die Türken auf fremdem Boden zu verteidigen als auf ihrem eigenen"

Quellen und Literatur:

AC — Acta comitialia regni Croatiae, Dalmatiae, Slavoniae I—IV (ed. F. Šišić), Zagreb 1912, 1914, 1917.

Adamček, Gradja: — J. Adamček, Gradja o susjedgradsko-stubičkom vlastelinstvu 1563—1574, Arhivski vjesnik VII—VIII, Zagreb 1964—65.

Adamček, Seljačka buna: — J. Adamček, Seljačka buna 1573, Zagreb 1968.

Adamček, $Agrarni\ odnosi\ -$ J. Adamček, $Agrarni\ odnosi\ u$ Hrvatskoj od sredine XV do kraja XVII st, Zagreb 1980.

Adamček-Kampuš, Popisi — J. Adamček- I. Kampuš, Popisi i obračuni poreza u Hrvatskoj u XV i XVI st., Zagreb 1976.

CD — Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae II, III, Zagreb 1904, 1905.
 Corpus — Corpus juris Hungarici, Tyrnaviae 1751.

 $\it Herkov, Gradja, I, II - Z.$ Herkov, Gradja za financijsko-pravni rječnik feudalne epohe Hrvatske I, II, Zagreb 1956.

Kampuš, Prilog poznavanju tridesetine — I. Kampuš, Prilog poznavanju tridesetine u XVI st, Historijski zbornik XIX—XX, 1966—1967.

Kampuš, Prilog poznavanju — L. Kampuš, Prilog poznavanju privrednog položaja zagrebačkog Gradeca u XVI st. na osnovu varoških računa prihoda i rashoda, Radovi Filozofskog fakulteta, Odsjek za povijest 6, Zagreb 1968.

Kampuš, Javni tereti — I. Kampuš, Javni tereti hrvatskih seljaka u razdoblju seljačke bune, Radovi 5, Institut za hrvatsku povijest, Zagreb 1973.

 ${\it Klai\acute{c}}, {\it Marturina}$ — Vj. Klaić, Marturina slavonska daća u srednjem vijeku, Rad JAZU 157, Zagreb 1904.

Kovachich, Vestigia — Martinus Georgius Kovachich, Vestigia comitiorum apud Hungaros, Budae 1790.

MH — Monumenta Habsburgica regni Croatiae, Dalmatiae, Slavoniae I, II, III, (ed. E. Laszowski) Zagreb 1914, 1916.

85 Kampuš, Javni tereti, 87—89; J. Kampuš, Das System der öffentlichen Finanzen und Abgaben in Kroatien als Faktor der Verteidigung der Länder der Habsburgermonarchie zur Zeit der türkischen Einbrüche im 16. Jahrhundert, Siedlung, Macht und Wirtschaft, Festschrift Fritz Posch, Graz 1981, 515—520.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Burgenländische Heimatblätter

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: 45

Autor(en)/Author(s): Kampus Ivan

Artikel/Article: Das öffentliche Finanzsystem in Kroatien vom 12. bis zum

Ende des 16. Jahrhunderts 145-154